

Ergebnisse des Vermittlungsausschusses vom Bundestag und Bundesrat am 12.12.2012

Verlustverrechnung

Im Rahmen der Verlustverrechnung nach § 10d Abs. 1 EStG konnten in einem Jahr erlittene Verluste bis zu einem Betrag in Höhe von 511.500 € in das Vorjahr zurückgetragen werden. Dieser Betrag soll auf 1 Mio. € angehoben werden (im Falle der Zusammenveranlagung von Eheleuten entsprechend 2 Mio. €). Diese Regelung soll erstmals auf negative Einkünfte anzuwenden sein, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte in 2013 nicht ausgeglichen werden.

Verpflegungsmehraufwendungen

Die Dreiteilung (6 € / 12 € / 24 €) der Verpflegungsmehraufwendungen soll aufgehoben werden. Für den An- und Abreisetag bei auswärtiger Übernachtung und für eine Abwesenheit von mehr als 8 Stunden (ohne Übernachtung) sollen die Verpflegungsmehraufwendungen 12 € betragen. Bei einer Abwesenheit von 24 Stunden sollen die Mehraufwendungen mit 24 € berücksichtigt werden können.

Doppelte Haushaltsführung

Mehraufwendungen für eine berufsbedingte doppelte Haushaltsführung sollen fortan unabhängig von der Größe des Haushalts bis zu 1.000 € pro Monat berücksichtigt werden können. Weiterhin soll explizit in das Gesetz aufgenommen werden, dass das Vorliegen eines eigenen Hausstands das Innehaben einer Wohnung sowie eine finanzielle Beteiligung an der Kosten der Lebensführung voraussetzt.

Neudefinition der Arbeitsstätte

Der Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“ wird durch den neuen Begriff „erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt. Hierbei wurde sich orientiert an der von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien, wonach Arbeitnehmer nur noch eine erste Tätigkeitsstätte (= Arbeitsstätte) innehaben können. Dementsprechend gilt die Entfernungspauschale nur noch für die Fahrt zur ersten Tätigkeitsstätte, im Übrigen sind die tatsächlichen Kosten zu berücksichtigen. Die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte soll vorrangig anhand der arbeits- oder dienstrechtlichen Festlegungen erfolgen.

Obige Änderungen im Bereich des Reisekostenrechts sollen jedoch erst zum 01.01.2014 in Kraft treten.